



An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in: Kmsr Mag. Dorothea HÜTTNER
Geschäftszahl: VA-6100/0002-V/1/2017

Datum: 18. JAN. 2017

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMI-LR13110/0003-III/1/c/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017) wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen:

In Hinblick auf die, zum Teil in der Ferienzeit liegende, knapp bemessene Begutachtungsfrist wird das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, in Erinnerung gerufen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Die Volksanwaltschaft begrüßt die vorgeschlagene Verbesserung der Rechtslage von Saisonarbeitern und von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet aufhältig sind, durch Umsetzung der diesbezüglichen unionsrechtlichen Richtlinien. Ebenso positiv ist die vorgeschlagene Möglichkeit der Ausstellung von nationalen Visa D für die Dauer von bis zu zwölf Monaten und der Verlängerung von Visa D im Inland. In diesem Zusam-

menhang hatte sich die Volksanwaltschaft immer wieder mit Beschwerden bzw. Anfragen zu befassen. Zudem wird die Einführung von zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstiteln für Künstler, Forscher und in Sonderfällen unselbständiger Erwerbstätigkeit durch Umsetzung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begrüßt, da sich dieser Personenkreis trotz langjährigem Aufenthalt und Integration in Österreich bisher nur unter erschwerten Bedingungen niederlassen konnte.

II. Zum vorliegenden Entwurf:

1. Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes)

- Z 21 (§ 12a), Z 34 (§ 26)

Diese vorgeschlagenen Regelungen sehen vor, dass nunmehr alleine die jeweilige Berufsvertretungsbehörde bei Anträgen nach § 35 AsylG 2005 die Familieneigenschaft als Vorfrage zu beurteilen hat. In den Erläuterungen im Besonderen Teil wird festgehalten, dass eine Einbindung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl als nicht zweckmäßig angesehen wird.

Die Vertretungsbehörde hat üblicherweise keine Kenntnis vom Asylverfahren der jeweiligen Ankerperson in Österreich. Bei Überprüfung der Angehörigeneigenschaft, die einer positiven Wahrscheinlichkeitsprognose für internationalen Schutz oder subsidiäre Schutzberechtigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) voranzugehen hat, erscheint ein Mitwirken des BFA zweckmäßig. So kann das BFA bereits frühzeitig eingebunden bleiben.

Die Erfahrung der Volksanwaltschaft in der nachprüfenden Kontrolle zeigt, dass in den meisten Beschwerdefällen sowohl die Sprachbarriere als auch die Unkenntnis des österreichischen Rechtssystems dazu führen, dass Beschwerden gegen negative Entscheidungen in Visaverfahren selten an das Bundesverwaltungsgericht herangetragen werden. Umso wichtiger erscheint daher eine frühzeitige Einbindung auch des BFA, das durch die Ankerperson in Österreich möglicherweise über Dokumente zum Nachweis der Familieneigenschaft verfügt, die den Antragstellern im Ausland nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Zudem befürchtet die Volksanwaltschaft, dass diese Regelung bei bereits stark belasteten Vertretungsbehörden zu Verfahrensverzögerungen führen wird. Die Volksanwaltschaft regt an, die vorgeschlagenen Neuregelungen zu streichen.

- Z 46 (§ 58 Abs. 2 und 3)

Die diesbezügliche Erläuterung im Besonderen Teil erweckt den Eindruck, dass der geplante Entfall der bisherigen Informationspflicht bei Abschiebungen bzw. Rückführungen eine notwendige Anpassung an unionsrechtliche Bestimmungen darstellen würde.

Die Volksanwaltschaft bestreitet nicht, dass eine vorherige Information der Betroffenen über die geplante Außerlanderschaffung in manchen Fällen dazu führen kann, dass sich diese der Amtshandlung entziehen. Dennoch darf dies nicht zum Anlass genommen werden, Betroffene generell nicht mehr über bereits festgelegte Abschiebeterminen zu informieren. Zu befürchten ist, dass sich durch den Entfall der Information über den geplanten Abschiebetermin die Zahl jener Abschiebungen, bei denen Konflikte aufgrund unzureichender Vorbereitung auftreten, erhöhen wird. Auch hat die Volksanwaltschaft im Rahmen der Präventiven Menschenrechtskontrolle – aufgrund von Beobachtungen ihrer Kommissionen - immer wieder betont, dass Abzuschiebenden ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, um ihre Habseligkeiten rechtzeitig packen und allfällige organisatorische Maßnahmen treffen zu können. Eine rechtzeitige Information bleibt daher aus Sicht der Volksanwaltschaft unerlässlich.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)

- Z 2 (§ 12a Abs. 3 Z 2)

Siehe Anregung zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes), Z 46. Die Volksanwaltschaft regt an, die vorgeschlagene Neuregelung nicht umzusetzen.

- Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 3)

Artikel 2 lit. d der Verfahrensrichtlinie (RL 2013/33/EU) geht bei einem „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt“, von einer Person aus, deren Fähigkeit die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist. Artikel 21 und Artikel 22 der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU, Neufassung) sehen vor, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen beurteilen und berücksichtigen müssen.

Die vorgeschlagene Regelung, wonach besonders schutzbedürftige Personen nunmehr eine Mitwirkungspflicht zur Vorlage von ihnen zur Verfügung stehenden diesbezüglichen ärztlichen Befunden und Gutachten trifft, erscheint der Volksanwaltschaft enger gefasst als die zu beachtenden unionsrechtlichen Richtlinien.

Die Volksanwaltschaft drückt ihre Besorgnis darüber aus, dass durch die geplante Vorlagepflicht die Prüfung der Notwendigkeit besonderer Unterstützung von der Behörde auf vulnerable, regelmäßig mit der deutschen Sprache und dem Asylverfahren nicht vertraute Asylwerber überwältigt wird.

Es wird daher angeregt, die bestehende Regelung des § 15 AsylG 2005 beizubehalten.

3. Zu Artikel 5 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005)

- Z 2 und 7 (§ 5 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 3a)

Wie bereits bei der Prüfung des Anhaltecenters Vordernberg (siehe Sonderbericht der Volksanwaltschaft vom Mai 2015) beobachtet die Volksanwaltschaft die Verlagerung hoheitlicher Aufgaben an Private kritisch und hält fest, dass insbesondere die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht privatisierbar ist.

Die vorgeschlagene Befugnisweiterung für Betreuer in Bundesbetreuungseinrichtungen als Organe der öffentlichen Aufsicht wird von der Volksanwaltschaft vor dem Hintergrund, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen und Rechtsschutz eingeräumt wurde, als vertretbar angesehen.

Der Vorsitzende



(Volksanwalt Dr. Günther Kräuter)